

**Vereinsjugendordnung**  
**des TSV Kierspe 1879/1904 e.V.**

In dem Bewusstsein, dass Sport auf Grund seiner Vielseitigkeit den jungen Menschen besonders anspricht, in der Überzeugung, dass Sport ein ganz hervorragendes Mittel ganzheitlicher Erziehung ist und in der Absicht, außerschulische sportliche und außersportliche Erziehungsarbeit zu leisten, gibt sich die Jugend des Turn- und Sportverein Kierspe 1879/1904 e.V. folgende Ordnung:

**§ 1**  
**Mitgliedschaft**

Mitglieder der Jugend des Turn- und Sportverein Kierspe 1879/1904 e.V. (Vereinsjugend) sind alle weiblichen und männlichen Kinder und Jugendliche (bis einschl. 26 Jahre) sowie alle innerhalb des Jugendbereiches gewählten und berufenen Mitarbeiter (können älter als 26 Jahre sein).

**§ 2**  
**Aufgaben**

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich eigenständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Aufgaben der Vereinsjugend sind unter Beachtung der Grundsätze des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates, und der Satzung des Vereins:

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit,
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude,
- c) Erziehung zur kritischen Auseinandersetzung mit der Situation der Jugendlichen in der modernen Gesellschaft und Vermittlung der Fähigkeit zur Einsicht in gesellschaftliche Zusammenhänge,
- d) Entwicklung neuer Formen des Sports und der Bildung,
- e) Zusammenarbeit mit anderen Jugendorganisationen,
- f) Pflege der internationalen Verständigung und
- g) Jugendfreizeiten so wie alle der Jugendhilfe, Jugendpflege und der Jugendförderung zugehörigen Aktivitäten.

**§ 3**  
**Organe**

Organe der Vereinsjugend sind: der Vereinsjugendtag der Vereinsjugendvorstand

**§ 4**  
**Vereinsjugendtag**

4.1.1. Der Vereinsjugendtag ist das oberste Organ der Vereinsjugend und findet jedes Jahr einmal bis zum 30. Juni statt. Er besteht aus allen Jugendlichen des Vereins und allen innerhalb des Jugendbereichs gewählten und berufenen Mitarbeitern. Der Vereinsjugendtag kann ordentlich und außerordentlich stattfinden.

4.2. Aufgaben des Vereinsjugendtages sind u.a.:

4.2.1 Festlegung der Aktivitäten, die der Vereinsjugendvorstand organisieren soll.

- 4.2.2 Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendvorstandes
- 4.2.3 Beratung der Jahresrechnung und Verabschiedung des Haushaltsplanes
- 4.2.4 Entlastung des Vereinsjugendvorstandes
- 4.2.5 Wahl des Vereinsjugendvorstandes
- 4.2.6 Wahl der Delegierten zu Jugendtagen auf Kreis-/Stadtebene, zu denen der Gesamtverein Delegationsrecht hat
- 4.2.7 Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- 4.3 Der ordentliche Vereinsjugendtag wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendvorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch Aushang sowie durch Aufnahme auf die Homepage bekannt zu geben. Weiterhin erfolgt hierauf ein Hinweis in der örtlichen Tageszeitung.
- 4.4 S Stimmberechtigt sind alle jugendlichen Mitglieder ab 12 Jahre bis einschließlich 26 Jahre, sowie alle gewählten und berufenen Mitarbeiter in den Abteilungen.
- 4.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4.6 Der Vereinsjugendtag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienen beschlussfähig.
- 4.7 Auf Antrag eines Viertels der zum Vereinsjugendtag stimmberechtigten Mitglieder muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen stattfinden.

## **§ 5**

### **Vereinsjugendvorstand**

- 5.1 Der Vereinsjugendvorstand besteht aus:
  1. Jugendvorsitzende/r
  2. Stellvertretende/r Jugendvorsitzende/r
  3. Jugendkassierer/in  
(beide Jugendvorsitzende und die/der Jugendkassierer/in müssen zum Zeitpunkt ihrer Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben)
  4. Bis zu acht Beisitzer/innen (4 Turnen, 2 Schwimmen, 2 Handball)
  5. Vertreter aus dem geschäftsführenden Vorstand (kein Stimmrecht, Beraterfunktion)
- 5.2 Die Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes werden von dem Vereinsjugendtag für zwei Jahre gewählt (außer Nr.5).
- 5.3 In den Vereinsjugendvorstand ist jedes Mitglied der Vereinsjugend wählbar, wenn dieses Mitglied mindestens 12 Jahre alt ist.
- 5.4 Der/die Vorsitzende und der/die stellvertretende Jugendvorsitzende/r sind Mitglieder des erweiterten Vorstandes mit Sitz und Stimme.
- 5.5 Der Vereinsjugendvorstand erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung und der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendvorstand ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem geschäftsführenden Vorstand verantwortlich.

- 5.6 Die Sitzungen des Vereinsjugendvorstandes finden nach Bedarf statt, jedoch mindestens einmal in jeder Jahreshälfte. Auf Antrag mindestens der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendvorstandes ist von dem/der Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- 5.7 Der Vereinsjugendvorstand ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten, die die gesamte Vereinsjugend berühren. Er verwaltet die der Vereinsjugend zufließende Mittel.
- 5.8 Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendvorstand Unterausschüsse bilden. Deren Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendvorstandes.

## **§ 6**

### **Wettkampf- und Spielordnung**

Einzelheiten der Wettkämpfe und Spiele regeln die Wettkampf- und/oder Spielordnungen der Fachverbände.

## **§ 7**

### **Jugendordnungsänderungen**

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten.

Beschlossen durch den Vereinsjugendtag am 01.04.2014

Änderungen beschlossen durch den Vereinsjugendtag am 17.06.2016.